Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3535

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel
Tel. +49 (0) 431 5707-0
Fax +49 (0) 431 5707-218
www.drk-sh.de
info@drk-sh.de

Kieler Volksbank eG
IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33
BIC GENODEF1KIL

Steuer-Nr. 20/290/81918
USt-IdNr. DE 134855007

Ansprechpartner/in:
Mathias Balke
Nationale Hilfsgesellschaft

Tel. +49 (0)431 5707-144
Fax -147
Mathias.Balke@drk-sh.de

Kiel, 05.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns, dass wir uns zu den Gesetzgebungsvorhaben

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 19/1533
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Drucksache 19/1617

im Rahmen der mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses äußern können. Dieses Schreiben fasst unsere Kernaussagen zusammen. Wir bitten Sie, daraus einen Umdruck zu erstellen.

Das Deutsche Rote Kreuz kann seine vielfältigen, dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben nur ausüben, wenn Menschen sich ehrenamtlich engagieren. Diese Arbeit muss attraktiv und sinnstiften sein.
Ein Trend unserer Zeit ist, sich nicht mehr dauerhaft an eine Aufgabe und damit an eine Organisation zu binden, sondern sich projektbezogen und kurzfristig zu engagieren. Bei manchen Aufgaben oder Situationen ist dies gut möglich, beispielsweise in der Flüchtlingshilfe der Jahre 2015/16. Sind für die Arbeit Qualifizierungsmaßnahmen und persönliche Erfahrung notwendig, sind wir auf eine langfristige Mitwirkung angewiesen. Daher begrüßen wir Maßnahmen der Gesetzgeber und Behörden, die die Rahmenbedingung der Arbeit verbessern und eine von den Ehrenamtlichen wahrnehmbare Wertschätzung bewirken.

Leider müssen wir feststellen, dass es eine Ungleichbehandlung der Helferinnen und Helfer des DRK (und der anerkannten Hilfsorganisationen

ASB, DLRG, JUH und MHD) zu denen der Feuerwehren und des THW gibt. Gehen Einheiten des DRK auf Anforderung staatlicher Stellen in den Einsatz, ist die zwingend notwendige soziale Sicherung (u.a. Verdienstausfall, Kündigungsschutz) nur dann geregelt, wenn ein Katastrophenfall vorliegt. Für Alarmierungen und Anforderungen auf Basis § 4(4) SHRDG und § 1 DRKG, die den Regelfall darstellen, besteht diese Sicherheit nicht.

Natürlich begrüßen wir Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Feuerwehren, stellen aber auch fest, dass durch die aktuell vorliegenden Gesetzesvorhaben die Schere der Ungleichbehandlung noch weiter auseinander gehen würde. Dies stellen auch der Landesfeuerwehrverband (Umdruck 19/2837) und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (Umdruck 19/2850) in ihren schriftlichen Stellungnahmen fest. In unseren Kreisverbänden und Ortsvereinen und natürlich bei unseren Einsatzkräften besteht dafür kein Verständnis mehr. Bei Gesetzgebungsvorhaben muss die Gleichstellung der Einsatzkräfte aller Organisationen Berücksichtigung finden, damit unsere wichtige Arbeit für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes auf einer guten Basis steht.

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes - Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren**

Junge Menschen als Nachwuchs zur Mitwirkung im Bevölkerungsschutz zu motivieren, in dem eine nicht bezifferbare, aber als gering zu erwartende Erhöhung der Altersversorgung angeboten wird, halten wir für ungeeignet. Eher können wir uns vorstellen, Erleichterungen und Vergünstigungen zu schaffen, die im direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit im Bevölkerungsschutz stehen. Beispiele dafür sind:

- Befreiung von kommunalen Parkplatzgebühren, um das eigene Verkehrsmittel im Einsatzfall in der Nähe zu haben
- Kostenlose Nutzung kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen, um die Fitness vor und den Ausgleich nach Einsätzen zu fördern
- Förderungen der Familie der Einsatzkraft, z.B. bei der Kinderbetreuung in Kitas, um die Vereinbarkeit von Ehrenamt und Familie zu fördern

Laut Information des Landesfeuerwehrverbandes ist im Zusammenhang mit der geplanten Altersversorgung eine umfangreiche Dokumentation erforderlich. Ehrenamtliches Engagement für diese Aufgabe zu binden, erscheint uns nicht sinnvoll. Da für hauptamtliche Unterstützungsstrukturen auch jetzt schon keine ausreichende Finanzierung sichergestellt ist, ist die Übernahme weiterer administrativer Aufgaben ohne entsprechende staatliche Gegenfinanzierung nicht möglich.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfehlt sein Ziel. Wir schlagen vor, in einen gemeinsamen Austausch über die Förderung des Ehrenamtes einzutreten, um den Bevölkerungsschutz zukunftsfähig zu machen.

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes** – Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung

Wir befürworten die Änderungen des Brandschutzgesetzes. Im Sinne der Helfergleichstellung soll der Landesgesetzgeber für Einsätze der Hilfsorganisationen, die auf Basis des LKatSG oder des SHRDG im staatlichen Auftrag erfolgen, zeitnah eine vergleichbare Regelung schaffen. Eine Nachfrage bei unserem

DRK-Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Unfallversicherer, der Unfallversicherung Bund und Bahn, hat ergeben, dass die Situation der Hinterbliebenenversorgung bei uns vergleichbar ist.

Für weitere Gespräche zu diesen Fragestellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Balke
Abteilungsleiter Nationale Hilfsgesellschaft